

Aemliche Verlautbarungen.

3. 163. (1) Nr. 943.

K u n d m a c h u n g.

Als im Laufe dieses Jahres die k. k. österreichische Armee den Kampf gegen die Umsturzpartei in Ungarn von Neuem aufnahm und viele ihrer tapfern Krieger auf den Schlachtfeldern für die geheiligten Rechte unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn bluteten, habe ich die große Befriedigung gehabt, beinahe aus allen Ländern unseres großen Gesamtstaates von hochherzigen Patrioten reichliche Geldspenden für die Verwundeten dieser Armee zu erhalten. Ueber die Verordnung der dießfälligen Geschenkgelder, mit welchen ich nach der Bestimmung der Geber allein zu verfügen habe, wird genaue Rechnung geführt; sie weist dermal den Rest von 9055 fl 17¹/₂ kr. C.M., dann 4 Stück Dukaten in Gold aus, und der patriotische Sinn edler Menschenfreunde wird sicher nicht erkalten, denselben durch neue Gaben zu vermehren. — Nachdem nunmehr der Kampf ausgekämpft ist und der Friede dem Lande seine Segnungen bereitet, habe ich die Absicht, die vorhandene Summe und was hiezu in der Folge noch einfließen wird, zu einer bleibenden Militär-Stiftung zu vereinen, deren Zweck seyn würde, nicht nur den im ungarischen Feldzuge vom Jahre 1848 und 1849 invalid gewordenen k. k. österreichischen Kriegern vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sondern auch jenen unglücklichen Kämpfern eine sichere lebenslängliche Unterstützung zu gewähren, die vom eigenen Wahne bethört oder von ihrer Partei verführt und gezwungen, der k. k. Armee in diesem Feldzuge auf der blutigen Bahnhalt entgegenstanden, dort in Folge erhaltener Wunden durch Verlust eines Gliedes zu Krüppeln geworden sind, und durch Arbeit ihren Lebensunterhalt nicht mehr sicherstellen können, mithin dem Elende preisgegeben wären. — Die ursprüngliche Widmung der gegenwärtig disponiblen Fonds lautet zwar ausschließlich „für Verwundete der k. k. österreichischen Armee in Ungarn“; — ich bin aber von der Großmuth der Geschenkegeber zu sehr durchdrungen, als daß ich an ihrer vollen Zustimmung zu der hier beantragten, ausgedehnten Verwendung ihrer Gaben zweifeln könnte. — Bei dieser zuversichtlichen Annahme dürften die wesentlichen Grundzüge der neuen Stiftungen in Folgendem festgesetzt werden: — 1. Sie wird durch das bereits vorhandene Stammcapital und fernere freiwillige Beiträge gebildet. — 2. Die vorhandenen Summen werden durch Vermittlung der Landes-Militär-Behörde in Ungarn, gegen gehörige Sicherheit nuznießlich gemacht. — 3. Die Bestimmung der Stiftung ist: „Betheilung von mittellosen durch Wunden im Kriege gewordenen Krüppeln und somit erwerbsunfähigen Soldaten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts mit lebenslänglichen Unterstützungen aus dem Interessen-Ertragnisse des Stiftungs-Capitals. — 4. Diese Unterstützungen werden nach drei Kategorien nach dem Grade der Verwundung mit täglichen 20, 14 u. 10 Kreuzer C. M. verliehen und in jeder Kategorie mit Rücksicht auf das einjährige Interessen-Ertragniß eine möglichst gleiche Anzahl von Stiftungs-Plätzen gebildet. — 5. Die Stiftungsplätze werden: a) Zur Hälfte aus dem Stande der k. k. österreichischen Armee; b) Zur Hälfte aus den in den Reihen der Insurgenten Gestandenen besetzt. — Sobald ein der k. k. österreichischen Armee gehöriger Stiftungsplatz höherer Kategorie sich erledigt, rückt ein Individuum aus der nächst minderen Kategorie vor, und in die niederste wird ein neues Mitglied der k. k. Armee aufgenommen. Sollte kein solches Individuum mehr vorhanden seyn, so tritt an dessen Stelle ein Verwundeter des ehemaligen Insurgentenheeres, so zwar, daß nach und nach

auch die unter a) erwähnte Hälfte der Stiftungsplätze den verkrüppelten mittellosen ehemaligen Insurgenten zugänglich wird. — Dagegen ist die unter b) bezeichnete Hälfte der Stiftungsplätze nur für die gewesenen Insurgenten bestimmt. — Wenn im Verlauf der Zeiten zur Besetzung der vacanten Stiftungsplätze keine Aspiranten aus dem Feldzuge vom Jahre 1848 und 1849 vorhanden seyn werden, sollen zum Genusse der Stiftung ausschließlich nur krüppelhafte, erwerbsunfähige k. k. österreichische Soldaten ungarischer und siebenbürgischer Regimenter berufen werden. — 6. Die Verleihung der Stiftung würde ich mir vorbehalten, die Verwaltung derselben aber der Aufsicht der Landes-Militär-Behörde unterstellen. Nach meinem Tode hätte das Verleihungsrecht an den jeweiligen Commandirenden Herrn Generalen in Ungarn zu übergehen. — 7. Vom 1. Juli 1850 würde von den eingehenden Interessen des bereits erliegenden Stammcapitals die Betheilung einiger der hiezu Berufenen Statt finden. — Dieß sind die wesentlichen Grundzüge, deren umfassendere und genauere Bestimmung einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben muß; denn noch ist der Fond zu klein und die Zahl krüppelhafter, hilfsbedürftiger Krieger zu groß, um meine Stiftung schon dermal im ganzen Umfange wirksam ins Leben treten lassen zu können. Es schlagen aber aemlich in unserer Vaterlande noch sehr viele mildthätige Herzen, die mich in meinem Vorhaben durch erneuerte Sammlungen und Beiträge unterstützen werden, und dessen kräftige Realisirung ich als die schönste Erinnerung meines Lebens in mir bewahren möchte. — Besonders fordere ich die Bewohner des Kronlandes Ungarn auf, für ihre unglücklichen Brüder, welche in diesem Kampfe ohne Anspruch auf Versorgung von Seite des Aarars nun ganz hilflos sind, nach Kräften ihre Unterstützung angedeihen zu lassen. — Schon haben mir mehrere gutgesinnte Bürger der Stadt Pesth aus freiem patriotischen Antriebe für den Zweck dieser Stiftung den Betrag von 400 fl. C.M. übergeben und ich rechne auf eine um so wärmere Theilnahme innerhalb der Marken dieses Kronlandes, als ich durch das dargelegte Programm den Aspiranten ungarischer Nationalität den Vortheil mehrerer Stiftungsplätze dadurch, daß sie in die von k. k. österreichischen Soldaten erledigten Plätze einrücken, gesichert habe und seiner Zeit die ganze Stiftung ausschließlich k. k. Soldaten ungarischer und siebenbürgischer Regimenter zu Theil wird. — Uebri gens werden Alle mir für meine Stiftung von Einzelnen oder Gemeinden zukommenden Beträge durch die Pesther und Wiener Zeitung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. — Möchten daher alle Behörden und Gemeinden das vorstehende Programm in ihrem Kreise durch öffentliche Bekanntmachung in den Landes Sprachen möglichst allgemein verlautbaren, und die in Folge dessen eingehenden Beträge an mich, unter der Adresse des III. Armee-Commando in Pesth gelangen machen. — Hauptquartier Pesth am 10. December 1849.

Julius Freiherr von Haynau,
k. k. Feldzeugmeister und 3. Armee-Commandant.

3. 164. (1) Nr. 361.

K u n d m a c h u n g.

Durch die Mildthätigkeit des Publikums in allen Theilen der Monarchie fand der von Sr. Excellenz dem Herrn Feldzeugmeister Baron Welden im März 1849 ergangene Aufruf zur Stiftung eines Invalidenfondes für die aus dem unglücklichen Bruder-Kampfe hervorgegangenen verkrüppelten Krieger einen so reichlichen Erfolg, daß dieser Fond sich nunmehr schon bis zu einer Höhe von mehr als Vierundachtzigtausend Gulden gesteigert hat, und demnach auch ein bedeutendes Interesse abwirft. — Dieses äußerst günstige und den wahren Menschenfreund mit dank-

barer Freude erfüllende Resultat macht es daher auch möglich, diese Stiftung schon gegenwärtig in's Leben treten zu lassen, und demnach die von Sr. Excellenz dem Herrn Feldzeugmeister beabsichtigte Versorgung krüppelhafter Krieger in der Art einzuleiten, daß Hochdieselben aus den Renten des Stiftungscapitals jährliche Stipendien nach drei Classen, mit täglichen 20 bis 14 und 10 kr., zu gründen in der Lage sich befinden, welche Stipendien für die Versorgung der Invaliden den Gemeinden, in welcher sie ansässig sind, ausbezahlt werden sollen. — Die ausführlichere Auskunft über das Entstehen und die Gebarung dieses Fonds, so wie die Größe, die Art und Weise der in's Leben tretenden Stipendien und der Betheilung mit denselben, enthält die eigene Kundmachung Sr. Excellenz des obgenannten Herrn Feldzeugmeisters ddo. 24. Nov. 1849, welche bei den Bezirkshauptmannschaften eingesehen werden kann. — Es werden sonach alle invalid gewordenen Krieger, welche sich um Erlangung einer solchen Stiftung bewerben wollen, und sich dazu geeignet halten, aufgefordert, ihre Gesuche entweder durch die Bezirkshauptmannschaft oder unmittelbar an das k. k. illyr. innerösterreichische Landes-Militär-Commando in Graz einzusenden. — Von der k. k. Statthalterei in Krain. Laibach am 15. Jänner 1850.

3. 165. (1) Nr. 619.

Laut Eröffnung des hohen Ministeriums des Handels, der Gewerbe und öffentlichen Bauten vom 7. v. M., 3. 7199, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 5. Nov. v. J. die Errichtung eines unbesoldeten Vice-Consulates in Savennach, im nordamerikanischen Staate Georgien, und eines andern solchen in Apalachicola, im nordamerik. Staate Florida, beide als selbstständige Consulatämter zu genehmigen, und zum Vice-Consul in Savannach den Handelsmann Andreu Low, zum Vice-Consul in Apalachicola aber den Handelsmann J. M. Wright, beide mit der Berechtigung zum Bezuge der tarifmäßigen Consular-Gebühren, zu ernennen geruhet. — Laibach am 12. Jänner 1850.

3. 166. (1) Nr. 257.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Ministerium des Handels, der Gewerbe und öffentlichen Bauten hat nach den Bestimmungen des a. h. Patentens vom 31. März 1832 nachstehende ausschließende Privilegien am 15. December 1849 sub Nr. 7845 zu verleihen gefunden: 1) Der Johanna Gramatika, Lampenfabrikantin aus Schemnitz in Ungarn, wohnhaft in Wien, Wieden Nr. 19, auf die Verbesserung der Spar-Lampendochte für Nacht-, Stall-, Küchen- oder Stiegen-Beleuchtung, welche nie gepußt zu werden brauchen, und wobei eine große Ersparniß an Del erzielt werde; auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde ange sucht. — 2) Den Gebrüdern Jacob und Michael Lewy, wohnhaft in Prag, Nr. 1194/II, auf die Erfindung, aus einer fettigen Thonerde eine neue wohlriechende Stiesel-Wichse ohne Bitriol-Del zu bereiten, welche einen eben so schönen Glanz wie Lack erzeuge, in der Anwendung leicht sey und dem Leder Nahrung und Geschmeidigkeit verschaffe; auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde ange sucht. — 3) Dem Rudolph Ditmar, Fabriks-Inhaber, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 488, auf die Verbesserung in der Asphalt- und Terresin-Pflasterung, wobei sowohl der Asphalt als die Terresin entweder durch Stampfen, durch hydraulische oder andere Pressen, oder auf einer Bahn durch Walzendruck in Plattenform erzeugt werden, und wodurch das Pflaster mehr Haltbarkeit gewinne und billiger in der Erzeugung zu stehen komme; auf die Dauer eines Jahres. — 4) Dem Franz Fischer, Hammerge-

werk und Waffenfabrikant, wohnhaft in Aflenz in Steiermark, auf die Erfindung und Verbesserung, mit der Ueberhitzte zweier oder mehrerer Frischfeuer (Berrennfeuer) nicht allein zu puddeln, sondern hiemit in zwei nebeneinander folgenden Defen zugleich puddeln, schweißen, vorwärmen und strecken oder das Puddeln ganz weglassen und in diesen Defen bloß schweißen und zum Strecken vorwärmen zu können; auf die Dauer von Zehn Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. — 5) Dem Heinrich Aug. Syrenberg, Privilegiums-Besitzer und Ignaz Gschmann, k. k. Hofkriegs-Buchhaltungsbeamte, wohnhaft in Wien, Schottenfeld Nr. 31, auf die Erfindung einer Unschlittseife, welche an Güte, Reinigungskraft und Billigkeit im Preise jede andere Seife übertrifft; auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sanitäts-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. — Die offen gehaltene Original-Privilegiumsbeschreibung des Rudolph Dittmar befindet sich zu Jedermanns Einsicht bei der k. k. nied. österr. Statthalterei zu Wien. — Laibach am 9. Jänner 1850.

3. 137. (3) Nr. 11031.
K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Tabak- und Stämpel-Großtrafik zu Hermagor in Kärnten wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, verliehen. — Dieser Verschleißplatz hat seinen Tabakmaterialbedarf bei dem k. k. Districts-Verlag in Willach zu fassen, welcher 6 1/2 Meilen entfernt ist, und es sind demselben 31 Traffikanten zugewiesen. — Gedachte Großtrafik hatte in der Jahresperiode vom 1. November 1848 bis Ende October 1849 einen Verschleiß an Tabakmaterialen mit 15650 Pfund,

und im Gelde	8041 fl. 4 1/2 kr.
dann an Stämpelpapier mit	2151 „ 57 „
Zusammen also mit	10193 fl. 1 1/2 kr.
Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von 5% vom Tabakverschleiß überhaupt 402 fl. 3 kr., vom Verschleiß des Stämpelpapieres höherer Gattung	3 fl. 51 1/2 kr.
der niedern Gattung	35 „ 19 „
und mit Einrechnung des auf 185 „ 41 „ entzifferten alla Minuta-Gewinnes für den Verleger eine Brutto-Einnahme von 628 fl. 54 1/2 kr. doch hat nur die Tabakverschleiß-Provision den Gegenstand des Angebotes zu bilden. — Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Material nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. — Der Summe dieses Credits gleich ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist. — Die Caution im Betrage von 500 fl. für den Tabak und das Geschirr, ist noch vor Uebernahme des Commissionsgeschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Anna'me seines Offertes zu leisten. — Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Perzente der Caution als Badium in dem Betrage von 50 fl. vorläufig bei der betreffenden Cameral-Bezirks-Casse zu erlegen, und die diesfällige Quittung dem gesiegelten und classenmäßig gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 23. Februar 1850 Mittags 12 Uhr mit der Aufschrift: „Offert für die Tabak- und Stämpel-Großtrafik zu Hermagor in Kärnten“, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt einzureichen ist. — Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formular zu verfassen, und nebstbei mit der documentirten Nachweisung: a) über das erlegte Badium, b) über die erlangte Großjährigkeit, und c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen. — Die Badien jener Offerte, von welchen kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt; das Badium des Ersteher's	

wird entweder bis zum Erlag der Caution, oder Falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten. — Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder die unbestimmt lauten, oder sich auf die Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. — Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten. Ein bestimmter Ertrag wird ebenso wenig zugesichert, als eine wie immer gearbete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung Statt findet. — Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Verbrechens die sogleiche Entsetzung nach den Bestimmungen der Verleger's-Instruction vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt. — Die näheren Bedingungen, und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Erträgniß-Ausweis, und die Verlags-Auslagen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Klagenfurt, dann in der hierortigen Registratur einzusehen. — Dem noch nach dem frühern Concessions-systeme bestellten Tabak- und Stämpel-Großverschleißer bleibt es freigestellt, sich um die Uebersetzung auf diesen Verlag, unter der Bedingung, daß dem Gesäll hiedurch kein Opfer auferlegt werde, zu bewerben. Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, in sofern sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen einer schweren Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und des öffentlichen Ruhestandes, dann gegen die Sicherheit des Eigenthumes verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurde, endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. — Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden. — Formular eines Offertes auf 30 kr. Stämpel. — Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die Tabak- und Stämpel-Großtrafik zu Hermagor in Kärnten unter genauer Beobachtung der diesfälls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung, gegen eine Provision von (mit Buchstaben ausgedrückt) Perzenten von der Summe des Tabakverschleißes in Betrieb zu übernehmen. Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier angegeschlossen. — Datum Eigenhändige Unterschrift, Charakter, Wohnort. — (Von Außen) Offert zur Erlangung der Tabak- und Stämpel-Großtrafik zu Hermagor in Kärnten. — Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steiermark und Tyrien. Graz am 5. Jänner 1850.

3. 167. (1) Nr. 271.
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Oberpostdirection des lombardisch-venetianischen Königreiches in Verona, wird das unter der Redaction des h. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten erscheinende Verordnungsblatt für Posten, Eisenbahnen und Telegraphen in italienischer Sprache herausgegeben. — Dasselbe zerfällt ebenso, wie jenes in der deutschen Sprache, in den, die Verordnungen enthaltenden Theil, und in das Notizenblatt. — Der Pränumerationspreis beträgt jährlich 2 fl. C. M., und die Expedition desselben geschieht zu Händen der außer Verona domicilirenden Abonnenten frankirt. — Die Pränumeration auf dieses in italienischer Sprache herauszugebende Verordnungsblatt findet bei allen k. k. Postämtern Statt. — K. K. krain. k. k. Oberpostverwaltung. — Laibach am 17. Jänner 1850.

3. 168. (1) Nr. 325.
K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Oberpostamte in Laibach ist eine wirkliche, und im Falle einer Gradual-Vorrückung eine provisorische Accessistenstelle mit dem Gehalte jährl. 300 fl. C. M., gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß der Postmanipulation, der hiesigen Landes- und allfälligen sonstigen Sprachen und der bisher geleisteten Dienste, im Wege der vorgesezten Behörde bis längstens 10. Febr. 1850 bei dieser Oberpostverwaltung einzubringen, und darin anzugeben, ob und mit welchen Beamten des obenerwähnten Amtes und in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind. — K. K. krain. k. k. Oberpostverwaltung. Laibach am 19. Jänner 1850.

3. 160. (1) Nr. 76.
E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über executives Einschreiten des Herrn Joseph Schantel, Handelsmannes zu Laibach, vom Bescheide heutigen Tages, 3. 76, in die executive Feilbietung der, dem Herrn Joh. Lininger von Unterschicka gehörigen, bei der Bisthumsherrschaft Pfalz Laibach sub Rect. Nr. 61 vorkommenden ganzen Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und seines bei dem Grundbuche der D. N. D. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 60 1/2 vorkommenden Terrains, sammt darauf stehenden großen Bräuhause, wegen aus dem Urthile ddo. 6. März 1847, 3. 1026, schuldigen Capitals pr. 4000 fl. C. M., sammt Zinsen und Kosten, gewilligt, und hiezu unter Einem drei Termine: auf den 10. December l. J., 10. Jänner und 11. Febr. 1850, jedesmal von 10—12 Uhr Vormittags in loco Unterschicka mit dem Beifügen angeordnet, daß, im Falle diese Realitäten, und zwar zuerst die Ganzhube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, um den Schätzungswert pr. 19,550 fl. C. M., und zuletzt das Bräuhaus nebst dazu gehörigem Terrain, um den Schätzungswert pr. 10,300 fl. C. M., weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung wenigstens um diese Schätzungswerte oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden.

Wozu die Kaufustigen mit dem Bemerken zu erscheinen eingeladen werden, daß sich diese Realitäten mit den darauf stehenden großen und geräumigen, knapp an der nach Klagenfurt führenden Commercialstraße angränzenden Gebäuden, und insbesondere wegen der Nähe der Stadt und des Eisenbahnhofes zu jedem großen Geschäfte eignen, und daß die Licitations-Bedingnisse, das Schätzungsprotocoll und die Grundbuchsextracte zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hieramts eingesehen werden können. Anmerk. Auch bei der zweiten Licitation hat sich kein Kaufustiger gemeldet, daher nunmehr zur dritten Licitation geschritten wird. K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 10. Jänner 1850.

3. 161. (1) Nr. 108.
E d i c t.

Alle Jene, welche an die Verlassenschaft des am 26. December 1849 zu Adelsberg mit einem schriftlichen Testamente verstorbenen Handelsmannes, Joseph Mey, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, oder zu derselben etwas schulden, haben zur Liquidirung des Activ- und Passivstandes am 23. Februar d. J., früh um 9 Uhr, und zwar die Gläubiger unter den Folgen des §. 814, a. b. C. B., die Schuldner aber bei Vermeidung der gesetzlichen Schritte vor diesem Bezirksgerichte zu erscheinen. K. K. Bezirksgericht Adelsberg, 18. Jänner 1850.

3. 158 (2) Nr. 55.
E d i c t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird kund gemacht: Es habe in der Executionssache des Herrn Anton Krüger von Laibach, gegen Herrn Johann Kerschling, Krämers von Münkendorf, per. schuldbiger 311 fl. 36 kr. c. s. c., über Ersuchschreiben des hohen k. k. Stadt- und Landrechtes in Laibach zur Vornahme der mit hochlandrechtlichem Bescheide ddo. 27. December 1849, 3. 13121, bewilligten executiven Feilbietung der, dem Executen gehörigen, gerichtlich auf 380 fl. 9 3/4 kr. C. M. geschätzten Fabrenisse, als: Schnitt- und andere gemischte Waren, drei Tagssatzungen, nämlich: auf den 16. Februar, 2. und 16. März l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr in loco Münkendorf mit dem Beifügen angeordnet, daß die gedachten Waren nur gegen sogleiche Barzahlung und nur bei der dritten Tagssatzung auch unter dem Schätzungswerte an die Meistbieter werden hintangegeben werden. K. K. Bezirksgericht Gurkfeld am 5. Jän. 1850.